

## Hygieneplan für das Schuljahr 2021/22 am Ulrich-von-Hutten-Gymnasium

(Bezugnahme auf Hygieneplan 10.0 des HKM vom 02.05.2022)

Mit dem vorliegenden Hygieneplan informiert das Ulrich-von-Hutten-Gymnasium Schlüchtern Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zu den schulischen Maßnahmen, um einen gesundheitserhaltenden Regelbetrieb sicherzustellen. Die nachfolgenden Hygienehinweise sind von allen Personengruppen ernst zu nehmen und umzusetzen. Schülerinnen und Schüler werden über die Hygienehinweise unterrichtet. Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Er bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

### 1. BESUCH DES PRÄSENZUNTERRICHTS UND ANDERER SCHULISCHER VERANSTALTUNGEN

- Schülerinnen und Schüler, die eindeutig krank sind, dürfen die Schule nicht besuchen (wie vor der Corona-Pandemie auch).
- Ein Besuchsverbot der Schule gilt außerdem,
  - a) solange Schülerinnen und Schüler einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
  - b) wenn im Hausstand der Schülerinnen und Schüler bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen. Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde oder die vollständig gegen Covid-19 geimpft sind.
- Die Eltern entscheiden je nach Befinden des Kindes bzw. des Jugendlichen, ob telefonisch Kontakt zur Hausärztin oder zum Hausarzt bzw. Kinder- und Jugendärztin oder -arzt und/oder zum kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufgenommen werden soll. Die Testindikation stellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Die betroffene Person darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass sie untersucht wurde, ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde oder eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- Im Falle des Auftretens von coronaspezifischen Symptomen ist die betroffene Person mit Mund-Nasen-Schutz unverzüglich in den Quarantäneraum begleiten (L315). Dann die Schulleitung über das Sekretariat benachrichtigen. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung vom Unterricht und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern.

### 2. TESTPFLICHT

- Die Vorlage eines Negativnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht mehr erforderlich.
- Allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt. Diese Tests erhalten sie in den Schulen.

### **3. PERSÖNLICHE HYGIENE**

- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Möglichst wenig Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

### **4. REGELUNGEN ZUM TRAGEN EINER MUND-NASE-BEDECKUNG**

- Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht nicht mehr.
- Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche medizinische Masken zu tragen. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.
- Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten.
- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann näherer Kontakt nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken verwendet werden.

### **5. RAUMHYGIENE**

- Nach dem Betreten des Klassenraumes: Händehygiene!
- Klassenräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird.
- Dies wird idealerweise wie folgt erreicht: Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben.
- Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.
- Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.
- Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. An kalten Tagen führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht.
- Die Lüftungssituation ist für jeden genutzten Raum individuell zu betrachten und passgenau umzusetzen.
- Eine gründliche Flächenreinigung in den Unterrichtsräumen wird täglich durch das Personal des Schulträgers sichergestellt.

### **6. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt: Händehygiene beachten!
- Die Toiletten werden täglich durch das Personal des Schulträgers gereinigt.

## **7. MINDESTABSTAND UND UNTERRICHTSBETRIEB**

- Der Mindestabstand wird aufgehoben.
- Der Unterricht im regulären Klassen- oder Kursverband, einschließlich lerngruppenübergreifender AG-Angebote, ist wieder möglich.
- Gleiches gilt für den regulären Ganztagsbetrieb.
- Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich.
- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht kann wieder in vollem Umfang erfolgen.
- Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden.

## **8. BETRIEBSPRAKTIKA, SCHÜLERFAHRTEN, VERANSTALTUNGEN**

- Im Schuljahr 2021/2022 werden die Betriebspraktika wieder regulär gemäß den Vorgaben der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 durchgeführt.
- Schülerinnen und Schüler, die z. B. im Rahmen eines Praktikums in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen tätig sind, für die eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt, unterliegen dieser Vorgabe. Die Impfvorsorge ist daher rechtzeitig vor Beginn des Praktikums bzw. der berufs-/fachpraktischen Ausbildung zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere für den Bereich der Pflege.
- Für Schulfahrten gelten die Vorgaben am Zielort.
- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule unter Beachtung des schulischen Hygienekonzepts ist möglich.
- Schulveranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülerversammlung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Dabei ist § 1 Abs. 1 und 3 CoBaSchuV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Hierbei ist wie folgt zu differenzieren: Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.
- Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

## **9. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG**

- Schulen müssen der Unfallkasse Hessen positive Fälle in der Regel nicht melden oder eine Unfallanzeige erstellen. Diese muss für infizierte Schülerinnen, Schüler oder Beschäftigte (nicht für Beamtinnen und Beamten) nur erstellt werden, wenn die Infektion in der Schule stattfand (die Indexperson ist bekannt oder es gibt ein massenhaftes Ausbruchsgeschehen) und die betroffene Person wegen der Symptome beim Arzt behandelt werden musste. Hier gelten die Regelungen unter <https://www.ukh.de/schule/corona-situation-in-der-schule>.
- Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.
- Die Verwendung der Corona-Warn-App wird empfohlen.

## **10. PERSONEN MIT ERHÖHTEM RISIKO**

- Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko

eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Der Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020 gilt insoweit fort.

- Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.
- Befreite Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu beobachten und geeignete Maßnahmen gemäß dem Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zu treffen.

*Zuwiderhandlungen gegen den Hygieneplan bzw. gegen einzelne dort geregelte Maßnahmen können dazu führen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden!*

Schlüchtern, den 02.05.2022

**DIE SCHULLEITUNG**